

Magistratsdirektion, Präsidium

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 15. Dezember 2016, mit der die

Anlage I zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz am 12. November 2015 bis einschließlich 26. November 2015, mit der die Ressortenteilung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz festgelegt wird, geändert und wiederverlautbart wird.

Nach § 32 Abs. 6 und 7 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 41/2015, wird verordnet:

Anlage I zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz am 12. November 2015 bis einschließlich 26. November 2015, mit der die Ressortenteilung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz festgelegt wird, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

1. Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches werden in folgende Geschäftsbereiche, nach Sachgebieten geordnet, eingeteilt:

Ressortbereich Bürgermeister Klaus Luger

- Angelegenheiten der Präsidialverwaltung, soweit sie im Folgenden nicht besonders ausgewiesen sind
- Angelegenheiten des Medienwesens
- Benennung von Verkehrsflächen
- Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse bei Unternehmensbeteiligungen der Stadt Linz
- Eigentümerzustimmungserklärungen für das private und öffentliche Gut der Stadt Linz
- Sonstige Zivilrechtsangelegenheiten
- Angelegenheiten der Wissenschafts- und der Innovationsförderung
- Angelegenheiten der Fachhochschulen
- Subventionsangelegenheiten bis EURO 5.000 auf Vorschlag des/der jeweilig zuständigen Referenten/Referentin und ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeister Christian Forsterleitner

- Finanzangelegenheiten (mit Ausnahme Finanzrecht, Abgaben und Steuern sowie Parkraumbewirtschaftung, jedoch einschließlich einem direkten Informationsrecht in diesen Bereichen)
- Vermögensverwaltung einschließlich Unternehmensbeteiligungen (ausgenommen Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse bei Unternehmensbeteiligungen der Stadt Linz)
- Liegenschaftsangelegenheiten (mit Ausnahme der Angelegenheiten des Betriebsparks Pichling und aller in Zukunft zu erwerbender und noch nicht besiedelter Betriebsbaugebiete)
- Personalangelegenheiten
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeister Detlef Wimmer

- Finanzangelegenheiten für die Bereiche Finanzrecht, Abgaben und Steuern, Parkraumbewirtschaftung sowie ein direktes Informationsrecht in allen anderen Finanzangelegenheiten
- Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei
- Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes (ausgenommen Vorsitzführung im Katastrophenschutzbeirat), soweit nicht Kompetenzen des Katastrophenschutzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung betroffen sind
- Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren
- Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei
- Überwachung von Betriebszeiten, Sperrstunden und gewerberechtlichen Auflagen für Gastgewerbebetriebe
- Überwachung der Zonen der Parkraumbewirtschaftung
- Sonstige verwaltungspolizeiliche Agenden, soweit sie nicht anderen Mitgliedern des Stadtsenates zukommen
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

- **Ressortbereich Vizebürgermeister Mag. Bernhard Baier**

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung einschließlich Standortentwicklung
- Angelegenheiten des Marktwesens
- Angelegenheiten des Betriebsparks Pichling und aller in Zukunft zu erwerbender und noch nicht besiedelter Betriebsbaugelände
- Angelegenheiten der städtischen Parkanlagen, Gärten und Grünflächen
- Errichtung von Kinder- und Jugendspielplätzen
- Angelegenheiten der Straßenbetreuung
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Gewerbeangelegenheiten ausschließlich der gewerblichen Betriebsanlagen sowie der Kontrolle der Einhaltung von bescheidmäßigen Bewilligungen über spätere Sperrstunden bzw. frühere Aufsperrstunden (§ 113 Abs. 3 GewO)
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Karin Hörzing

- Soziale Angelegenheiten einschließlich freiwilliger Sozialhilfeleistungen und sonstiger freiwilliger sozialer Leistungen, der Jugend- und Familienbetreuung, der Jugendgesundheitsfürsorge sowie der Initiierung und Dimensionierung von sozialen Diensten
- SeniorInnenbetreuung (inkl. Planung von Seniorenzentren)
- Planung von Kinder- und Jugendspielplätzen
- Angelegenheiten der Integrationsförderung
- Angelegenheiten des Sports
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadtrat Markus Hein

- Raumplanung
- Baurechtsangelegenheiten
- Städtische Hochbauangelegenheiten
- Planung, Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen einschließlich Brückenbau
- Sonstige Maßnahmen der Verkehrsplanung
- Verkehrseinrichtungen
- Örtliche Straßenpolizei
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Doris Lang-Mayerhofer

- Kulturelle Angelegenheiten einschließlich der Musikschule und des Archivs
- Angelegenheiten der Büchereien
- Angelegenheiten der Unternehmung „Museen der Stadt Linz“ (MuS)
- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Altstadterhaltung und Lifteinbauten
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Mag.^a Eva Schobesberger

- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
- Angelegenheiten des Wasserbaues einschließlich Renaturierung von Gewässern
- Angelegenheiten der gewerblichen Betriebsanlagen
- Schul- und Bildungswesen einschließlich Angelegenheiten der Volkshochschule Linz
- Angelegenheiten der Frauenförderung
- Angelegenheiten der Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“ (KJS)
- Ressortbereichsspezifische Subventionen über EURO 5.000
-

2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Luger e.h.